



Herzlich Willkommen

Arbeitstagung

Konferenz der kantonalen Aufsichtsstellen über die Gemeindefinanzen

Anforderungen an die Revisionsorgane Richtlinien zur Revision der Jahresrechnungen Inhalt und Standard eines Kurz-Revisionsberichtes

Luzern, 15. September 2006

BDO Visura

Wir sind erste Adresse für mittelgrosse und kleine Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und Non-Profit-Organisationen.



Jean-Frédéric Braillard, BDO Visura Lausanne Dipl. Wirtschaftsprüfer

jean-frederic.braillard@bdo.ch, Tel. 021 310 23 23



Yvonne Hunkeler, BDO Visura Luzern Bereichsleiterin öffentliche Verwaltungen Dipl. Wirtschaftsprüferin

yvonne.hunkeler@bdo.ch, Tel. 041 368 12 75



ZIELSETZUNG

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer erhalten Informationen über den Ist-Zustand der Revision in Privatunternehmungen im Vergleich mit Beispielen aus verschiedenen Kantonen.



13.07.2015

AGENDA

14.00 Uhr	Begrüssung / Vorstellung	
14.05 Uhr	Neuordnung Revisionsgesetzgebung - Überblick	
14.15 Uhr	Anforderungen an die Revisionsorgane - Ist-Zustand in privaten Unternehmungen - Ab dem 1. Juli 2007 - Situation in verschiedenen Kantonen	
14.45 Uhr	Richtlinien zur Revision der Jahresrechnungen - Ist-Zustand in privaten Unternehmungen - Situation in verschiedenen Kantonen	
15.15 Uhr Revisions	Inhalt und Standard eines Kurz- sberichtes - Ist-Zustand in privaten Unternehmungen - Situation in verschiedenen Kantonen	
4	- Situation in verschiedenen Kantonen	BDO Visura

2

NEUORDNUNG REVISIONSGESETZGEBUNG

Übersicht - Worum geht es?

- Rechtsformneutrale Ausgestaltung:
 - Neue Bestimmungen gelten nicht nur für AG, sondern auch für Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaft, Verein, Stiftung
 - Keine Revisionspflicht für Personengesellschaften (persönliche Haftung Eigentümer)
- Zweiteilung in Revisionsumfang /-tiefe
 - Ordentliche Revision
 - Eingeschränkte Revision
- Inkrafttreten voraussichtlich per 01.07.2007



13.07.2015

NEUORDNUNG REVISIONSGESETZGEBUNG

Revisionspflicht (1)

Grundsatz:

 Eingeschränkte Revision, wenn Voraussetzungen für ordentliche Revision nicht gegeben sind

Ordentliche Revision:

- Publikumsgesellschaften
 - a. börsenkotiert
 - b. Anleihensobligationen ausstehend
 - c. 20 % von Aktiven/Umsatz zu einer Konzernrechnung nach a oder b beitragen



NEUORDNUNG REVISIONSGESETZGEBUNG

Revisionspflicht (2)

- Volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmen:
 2 von 3 folgenden Kriterien an 2 aufeinander folgenden Bilanzstichtagen überschritten:
 - a. Bilanzsumme > CHF 10 Mio.
 - b. Umsatz > CHF 20 Mio.
 - c. Vollzeitstellen > 50 (Jahresdurchschnitt)
- Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind (10/20/200)
- Forderung durch Aktionäre (> 10% AK)



13.07.2015

NEUORDNUNG REVISIONSGESETZGEBUNG

Ordentliche / Eingeschränkte Revision

	Ordentliche Revision	Eingeschränkte Revision
Prüfungsumfang	Prüfung der Jahresrechnung der Konzernrechnung Gewinnverwendung ob ein internes Kontrollsystem existiert ob eine Risikobeurteilung durchgeführt wurde	Prüfung der Jahresrechnung Gewinnverwendung angemessene Detail-prüfungen ob eine Risikobeurteilung durchgeführt wurde
Berichterstattung	Kurzbericht an GV Umfassender Bericht an VR Rechnungslegung Ergebnis der Revision internes Kontrollsystem	Kurzbericht an die GV

BDO Visura

NEUORDNUNG REVISIONSGESETZGEBUNG

Besonderheiten Unabhängigkeit

Ordentliche Revision:

Mandatsleiterwechsel alle 7 Jahre - Wiederaufnahme erst nach einem Unterbruch von 3 Jahren möglich

• Prüfung von Publikumsgesellschaften:

Wechsel von leitenden Mitarbeitenden von Kunde zu Prüfgesellschaft und umgekehrt: Cooling-off Periode von 2 Jahren einhalten

- Eingeschränkte Revision:
 - Buchführung parallel zur Prüfung
 - · Organisatorische und personelle Trennung notwendig
 - · Offenlegung im Revisionsbericht



13.07.2015

Nicht zuviel Aufsicht...





... aber auch nicht zu wenig!

11



BDO

13.07.2015

ANFORDERUNGEN AN DIE REVISIONSORGANE

Ist-Zustand in privaten Unternehmungen

- Unabhängigkeit
- Befähigung / Besondere Befähigung
- Haftung

BDO Visura

Regelung ab dem 1. Juli 2007

- Wechsel der Mandatsleitung
- Befähigung:

Staatlich beaufsichtigte Revisionsstelle

Zugelassener Revisionsexperte

Zugelassener Revisor



13 13.07.2015

ANFORDERUNGEN AN DIE REVISIONSORGANE

Beispiel aus der Praxis (vgl. Beilage 1)

Befähigungsregelung gemäss Gesetz Kanton Bern

- Gemeindegesetz des Kantons Bern vom 16.03.1998, Art. 72
- Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16.12.1998,
 Art. 123 Befähigung / Art. 124 Besondere Voraussetzungen



Beispiel aus der Praxis (vgl. Beilage 2)

Befähigungsregelung gemäss Gesetz Kanton Wallis

- Gemeindegesetz des Kantons Wallis vom 05.02.2004, Art. 83 Grundsatz Rechnungsprüfung
- Gemeindeverordnung des Kantons Wallis vom 16.06.2004,
 Art. 72 Organisation / Art. 73 Befähigung



15 13.07.2015

ANFORDERUNGEN AN DIE REVISIONSORGANE

Beispiel aus der Praxis: Freiwillige Befähigungsregelung in Gemeinden Kanton Luzern

Einfache Befähigung

Mindestens ein Mitglied der Rechnungskommission muss über eine Befähigung verfügen. Befähigt ist, wer über ausreichende Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen und über eine der folgenden Ausbildungen verfügt:

- a) Eidg. Abschluss als Kauffrau oder Kaufmann oder
- Allgemeiner Lehrabschluss mit zusätzlicher kaufmännischer Ausbildung oder
- Mittelschulabschluss mit wirtschaftlicher Ausrichtung.

Es obliegt dem Gemeinderat einzuschätzen, ob die Mitglieder der Rechnungskommission den Anforderungen genügen. Verfügt kein Mitglied über die geforderte Befähigung, so ist die Prüfung der Jahresrechnung mit der Unterstützung externer Fachpersonen vorzunehmen.

13.07.2015

BDO Visura

Beispiel aus der Praxis: Freiwillige Befähigungsregelung in Gemeinden Kanton Luzern

Besondere Befähigung

Mindestens ein Mitglied der Rechnungskommission muss über eine besondere Befähigung verfügen. Befähigt ist, wer über ausreichende Kenntnisse im Bereich Finanz- und Rechnungswesen und der Revision und über eine der folgenden Ausbildungen verfügt:

- Universitäts- oder Fachhochschulstudium in Betriebs- oder Volkswirtschaft oder
- Diplom als Wirtschaftsprüfer, Treuhandexperte, Steuerexperte, Experte in Rechnungslegung oder Controlling, oder
- Treuhänder mit eidg. Fachausweis oder Inhaber eines eidg. Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen.

Es obliegt dem Gemeinderat einzuschätzen, ob die Mitglieder der Rechnungskommission den Anforderungen genügen. Verfügt kein Mitglied über die geforderte Befähigung, so ist die Prüfung der Jahresrechnung mit der Unterstützung externer Fachpersonen vorzunehmen.

7 13.07.2015

ANFORDERUNGEN AN DIE REVISIONSORGANE

Beispiel aus der Praxis (vgl. Beilage 3)

Befähigungsregelung gemäss Gesetz Kanton Freiburg

 Vorentwurf Reglement zur Änderung des Ausführungsreglements des Gemeindegesetzes vom 9. Juni 2006 Art. 60 a

BDO Visura

BDO Visura

Fazit

- Die grundsätzlichen Anforderungen an die Revisionsorgane steigen (steigende Komplexität, Datenvolumen, Automatisierung, etc.)
- Die Bereitschaft von Laien sinkt, die Aufgaben als Mitglied einer Rechnungsprüfungskommission zu übernehmen.
- Zusammenarbeit mit Fachpersonen (Auslagerung der Prüfung von Teilgebieten, Coaching, vollständige Auslagerung) gewinnt an Bedeutung.
- Neue kantonale Regelungen orientieren sich an Modellen der Privatwirtschaft (Befähigungsanforderungen).



19 13.07.2015

ANFORDERUNGEN AN DIE REVISIONSORGANE

Fragen und Diskussion







RICHTLINIEN ZUR REVISION DER JAHRESRECHNUNGEN

Ist-Zustand in privaten Unternehmungen

- Grundsätze zur Abschlussprüfung
- Ab 1. Juli 2007 Ordentliche Revision → Schweizer Prüfungsstandards PS
- Ab 1. Juli 2007 Eingeschränkte Revision → Standard zur Eingeschränkten Revision
- Handbuch der Wirtschaftsprüfung



21 13.07.2015

RICHTLINIEN ZUR REVISION DER JAHRESRECHNUNGEN

Beispiel aus der Praxis

Kanton St. Gallen

 Handbuch für Geschäftsprüfungskommissionen für Gemeinden im Kanton St. Gallen

www.gemeinden.sg.ch

- → Arbeitsmittel
- → GPK



RICHTLINIEN ZUR REVISION DER JAHRESRECHNUNGEN

Beispiel aus der Praxis

Kanton Schwyz

 Wegleitung für die Rechnungsprüfung in den Bezirken und Gemeinden



13.07.2015

RICHTLINIEN ZUR REVISION DER JAHRESRECHNUNGEN

Beispiel aus der Praxis

Kanton Aargau

- Handbuch Rechnungsprüfung Gemeinden www.ag.ch/gemeindeabteilung
 - → Dokumente
 - → Rechnungsprüfung (FIKO)



RICHTLINIEN ZUR REVISION DER JAHRESRECHNUNGEN

Fazit

- Die Kantone spielen eine immer grössere Rolle bei der Gestaltung von Richtlinien zur Revision der Jahresrechnungen.
- Neue Hilfsmittel enthalten viele Beispiele, Checklisten, etc. statt theoretische Erklärungen.
- Neue kantonale Richtlinien orientieren sich an Modellen der Privatwirtschaft (z.B. Prüfungsansatz, Vollständigkeitserklärung, Berichterstattung, etc.).
- Für privatrechtliche Revisionsorgane ist noch zu klären, welche Standards bei Gemeinden anwendbar sind (PS, Standard zur Eingeschränkten Revision, HWP, Kantonale Richtlinien, andere).

BDO Visura

13.07.2015

RICHTLINIEN ZUR REVISION DER JAHRESRECHNUNGEN

Fragen und Diskussion





BDO Visura

13.07.2015

13

INHALT UND STANDARD EINES KURZ-REVISIONSBERICHTES

Ist-Zustand in privaten Unternehmungen

- Standardwortlaut
- Prüfungsgegenstand / Zeitraum
- Verantwortlichkeit / Bestätigung zur Befähigung und Unabhängigkeit
- Prüfungsurteil / Empfehlung
- Datum / Unterschrift

Vgl. Beilage 4

Schweizer Prüfungsstandards (PS) 700 Bericht des Abschlussprüfers



27 13.07.2015

INHALT UND STANDARD EINES KURZ-REVISIONSBERICHTES

Beispiel aus der Praxis (vgl. Beilage 5)

Kanton Schwyz

Muster Berichterstattung



INHALT UND STANDARD EINES KURZ-REVISIONSBERICHTES

Beispiel aus der Praxis (vgl. Beilage 6)

Kanton St. Gallen

Muster Berichterstattung



13.07.2015

INHALT UND STANDARD EINES KURZ-REVISIONSBERICHTES

Beispiel aus der Praxis (vgl. Beilage 7)

Kanton Wallis

Muster Berichterstattung



INHALT UND STANDARD EINES KURZ-REVISIONSBERICHTES

Fazit

- Die Berichterstattung erfolgt heute sehr uneinheitlich. Wünschbar wäre eine Vereinheitlichung.
- Mitglieder von Rechnungsprüfungskommissionen sind sich der Bedeutung der Revisionsberichterstattung und von Standardwortlauten oft zu wenig bewusst.
- Für privatrechtliche Revisionsorgane ist noch zu klären, welcher Standardwortlaut bei Gemeinden anwendbar ist.



1 13.07.2015

INHALT UND STANDARD EINES KURZ-REVISIONSBERICHTES

Fragen und Diskussion









Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

